

dessen Suffragane zur Zahlung des Zehnten an den demnächst zu wählenden König anzuhalten (Potthast 26328). Vielleicht beziehen beide Nachrichten sich auf dieselbe Steuer'.

Dieser Zweifel an der Wahrheit der Ueberlieferung, dass Papst Innocenz IV. dem Klerus der Mainzer und Cölner Metropolitansprengel die Leistung des fünften Theils eines Jahreseinkommen auferlegt habe, sowie jedes Bedenken über die Auflösung des Worts 'q̃ntati' im Chronicon Mog. muss nun aber schwinden, wenn man sich durch zahlreiche Bullen Papst Innocenz' VI. überzeugt, dass derselbe den Erzbischöfen wirklich den fünften Theil des Gesamttertrages aller kirchlichen Einkünfte der besagten Metropolitansprengel während eines Jahres zuspricht. Dies ist aber thatsächlich so. In drei Bullen Papst Innocenz' IV. vom 5. Mai 1244 an die Erzbischöfe von Mainz und Cöln und an den Bischof von Speier, deren Inhalt Berger, Les registres d'Innocent IV. unter Nr. 654 aufführt, heisst es: '... ut quintam omnium ecclesiasticorum reddituum anni proximi futuri in tota provincia Maguntina, Spirensi diocesi dumtaxat excepta, colligere valeas auctoritate tibi presentium indulgemus'. Dann bittet und ermahnt Innocenz in Bullen von eben dem 5. Mai 1241 alle Bischöfe, Aebte, Prioren und die gesammten Prälaten der Mainzer und Cölner Metropolitansprengel und in der Speierer Diöcese: '..... quintam omnium redditum ecclesiasticorum anni proximi futuri liberaliter assignetis' (Berger a. a. O. Nr. 655). Endlich ertheilt Innocenz durch Bulle vom 9. Mai 1245 den Bischöfen und dem Clerus der Suffraganbisthümer von Mainz (Berger a. a. O. Nr. 1244) in verschärfter Weise den Auftrag, an den Erzbischof von Mainz den 'Fünften' ungeschmälert und gern zu entrichten.

Hiermit ist denn auch allen Conjecturen bezüglich des Ausdrucks 'q̃ntati' der Boden benommen und die Varianten 'communicati' in den Monum. Germ. l. c. nach Goldast's Handschrift und 'quiritati' bei Zais müssen dem einzig richtigen 'quintati' weichen.